

Fahrplan für den Zusammenschluss von Kirchengemeinden

(Beispiel mit Zusammenschluss auf 1. Januar des Folgejahres)¹

Es sind insbesondere die in rechtlicher Hinsicht notwendigen Schritte aufgeführt.

Themenbereiche	Notwendige Schritte	Einzuleiten durch / verantwortlich	Erledigt bis spätestens
Zusammenschluss / KGRs	Vorabüberlegungen zur Klärung der beteiligten Personen und ggf. Hinzuziehung einer externen Moderation	KGRs (Vors.)	
	Gemeinsam frühzeitig erarbeiten, was bei einem Zusammenschluss gewonnen werden kann, welche neuen Möglichkeiten sich aufzeigen, bzw. was verloren geht und wie man damit umgehen kann.	KGRs (Vors.)	30. Juni ²
	Meinungsbild über angestrebten Zusammenschluss: Absichtserklärung.	KGRs	
	Festlegung, ob die kleinere Kirchengemeinde der größeren Kirchengemeinde angeschlossen wird oder ob eine neue Kirchengemeinde gebildet wird. ³	Steuerungsgruppe / KGR	
	Festlegung wie das Kommunikationsverfahren ablaufen soll und zwar <ul style="list-style-type: none"> - Intern (In den Gremien und zwischen den Kirchengemeinden) - Extern (zu den Gemeindegliedern, z. B. Gemeindeversammlung), zur Presse 	Steuerungsgruppe / KGR	
	Durchführung einer Gemeindeversammlung (§ 32 KGO) je Kirchengemeinde	KGR	
	Klärung nötiger Änderungen der Bezirkssatzung etc. hinsichtlich Kirchensteuerzuweisung	Kirchenpflege/KVSt	
	Grundsatzbeschluss der Kirchengemeinderäte in öffentlicher Sitzung ggf. mit Verabschiedung der neuen Ortssatzung, und ggf. Vorbereitung von Festlegungen zur unechten Teilortswahl ⁴	KGR	
	Beratung und Entscheidung über den Namen der neuen Kirchengemeinde	Steuerungsgruppe / KGRs	
	Antrag an den OKR, dass dieser den Zusammenschluss / die Neubildung auf 01.01.xxxx verfügt (§ Abs. 1 KGO), ggf. die Ortssatzung genehmigt und die ortskirchliche Verwaltung einsetzt auf dem Dienstweg ^{5 6}	KGR-Vors.	
	Festlegung geschäftsführendes Pfarramt	OKR	
Ortssatzung⁷	Muster angepasst auf örtliche Anforderungen (Ausschüsse etc.)	OKR	

¹ Ausnahme: Im Wahljahr Zusammenschluss zum 01.12.2019

² Veränderungsprozesse, die ohne SPI stattfinden oder im Jahr der Kirchenwahl bis spätestens Ende Februar.

³ Bei der Bildung einer neuen Kirchengemeinde müssen alle Grundstücke im Grundbuch umgeschrieben werden, die Kirchengemeinde bekommt auch ganz neue Arbeitgebernummern beim Finanzamt, Sozialversicherung, ZVK, ZGAS, etc.. (d. h., der Anschluss an eine bestehende Kirchengemeinde ist von der Abwicklung her wesentlich einfacher als die Bildung einer neuen Kirchengemeinde)

⁴ Zur unechten Teilortswahl s. § 13 Kirchengemeindeordnung. Grundsätzlich trifft die Entscheidung dann auf Antrag des Dekanatsamts. Sonst wird sie zusammen mit einer Ortssatzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung durch den Oberkirchenrat genehmigt.

⁵ Der OKR holt darauf hin Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörde (große Kreisstadt, Stadtkreis oder Landratsamt) ein. Er verfügt den Zusammenschluss (vor 31. 12. XXXX) und, falls eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, bittet das Kultusministerium um Anerkennung derselben.

⁶ Die Einsetzung einer okV entfällt, wenn der Zusammenschluss im Wege des Anschlusses der einen Kgde. an die andere erfolgt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Kirchengemeinderat, der weiterbesteht entsprechend zu vergrößern, damit Vertreterinnen aus der aufgelösten Kirchengemeinde hineingewählt werden können.

⁷ Die Erarbeitung einer Ortssatzung ist nur dann erforderlich, wenn beschließende Ausschüsse nach § 56 KGO gebildet werden sollen oder wenn nach § 13 KGO bei der Unechten Teilortswahl eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderäten/Kirchengemeinderätinnen je Ortsteil/Seelsorgebezirk festgelegt werden soll.

	Entwurf und Beratung einer Ortssatzung	Steuerungsgruppe	
	Abstimmung des Entwurfs der Ortssatzung mit OKR und ggf. Anpassung	Steuerungsgruppe	
Personal	Information der Mitarbeiter zu Beginn des Strukturprozesses Mitarbeiterinformationsveranstaltung (inkl. KVSt-Leiter, GF-Pfarrer, MAV) vor der Gemeindeversammlung Besitzstand mit allen Rechten und Pflichten: automatische Überleitung nach § 1a Abs. 6 KAO.	Geschäftsführende Pfarrer/innen	
	Die MAV ist zu beteiligen (hierfür gibt es ein vorgefertigtes Schreiben der LakiMAV und des Arbeitsrechtsdezernats)	Geschäftsführende Pfarrer/innen	
	Klärung der Besetzung der künftigen Kirchenpflegerstelle sowie frühzeitiger Austausch mit der KVSt, um eventuell entstehende Nachteile bei der Eingruppierung zu vermeiden.	KVSt, Kirchenpflege, KGR-Vors.	
Verwaltung / Kirchenpflege / KVSt	Klärung der Einzelheiten für die Zusammenführung der Rechtsträger im Rechnungswesen mit dem Referat IT (auch PC im Pfarramt) und der ZGASSt im OKR	KVSt/Dekanat	1. Oktober
	Änderung von Daueraufträgen, Abbuchungsermächtigungen von aufzulösenden Girokonten, Umschreibung der Konten, Beantragung einer neuen Gläubiger-ID beim SEPA-Lastschriftverfahren	Kirchenpflege	
	Überprüfung der Mitgliedschaften (z.B. Kirchenpflegervereinigung, Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg etc.)	Kirchenpflege	
	Ende Dezember möglichst keine Geldanlagen mehr tätigen (wegen Gutschrift in unterschiedlichen Jahren bei unterschiedlichen Rechtsträgern)	Kirchenpflege	
	Beantragung von neuen Siegeln für die Kirchengemeinde und die Pfarrämter (die Namen der Pfarrämter müssen festgelegt sein, die GO muss auch mit dem OKR abgestimmt sein – Beantragung erfolgt durch einen positiven Bescheid des OKRs)	Gf Pfarrer	
	Rücksprache mit dem Landeskirchlichen Archiv (Abgabe der Alt-Registaturen auf Wunsch an das Landeskirchliche Archiv; Kirchenbücher werden vor Ort aufbewahrt)	Gf Pfarrer	
	Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Umsatzsteuererklärung	KVST, Kirchenpflege	
Sonstiges	„Fusions-Gottesdienst“ mit anschließender Feier terminieren		
	Mitteilung des Zusammenschlusses an das Grundbuchamt und Antrag auf Änderung der Grundbucheinträge	Gf Pfarrer	
Geschäftsführung	Entwurf einer Geschäftsordnung für die Pfarrämter (Entwurf wird von den „alten“ Gremien beraten und beschlossen; GO wird mit Inkrafttreten der Fusion vom OKR festgelegt)	Geschäftsführende Pfarrer/innen	
	Abstimmung des Entwurfs der Geschäftsordnung mit dem OKR (Dez. 3, Pfr. Schöll)	Gesch. Pfr. / KGR-Vors.	
Weitere Schritte im neuen Jahr	Konstituierende Sitzung der ortskirchlichen Verwaltung mit Wahl der Vorsitzenden, Ausschüsse, VertreterInnen für die Bezirkssynode ⁸ , Wahl der Kirchenpflege nach § 37 KGO, etc. (wenn neue Kigde. gebildet wird, § 35 KGO, besteht in der Regel aus den bisherigen Mitgliedern der beiden Kirchengemeinderäte) bzw. des erweiterten Kirchengemeinderats (wenn sich eine Kigde. der anderen anschließt, dann Gen. OKR einholen, dass die Zahl der KGR-Sitze bis zum Ende der Amtsperiode entspr. erhöht wird)	Gf Pfarrer	Januar des Folgejahres
	Änderung Briefbögen, Stempel etc.	Gf Pfarrer	

Stand April 2019 (Verfasser: Bernhard Kolb / Jan Hermann / Amélie Seifert)

⁸ Die Zahl der zu entsendenden gewählten VertreterInnen in die Bezirkssynode reduziert sich im Falle einer Fusion ggf. gemäß § 4 KBO.